

Berufsprofil

Friseur

Bezeichnung in Landessprache:

Парикмахер

Land:



Aserbajdschan

Gültigkeit:

seit 27.12.1985

Anmerkungen zum Gültigkeitsdatum:

Angaben zum genauen Gültigkeitszeitraum liegen (noch) nicht vor.

Bereich der beruflichen Bildung:

Berufliche Erstausbildung

Lernziele und Berufsbild:

Der Friseur/die Friseurin soll Folgendes können:

1. den Arbeitsplatz auf die Arbeit vorbereiten und in Ordnung halten; Kunden höflich bedienen;
2. Werkzeuge, Apparate und Geräte korrekt einsetzen;
3. zur Kundenbedienung notwendigen Vorbereitungsarbeiten durchführen;
4. verschiedene Arten von Haarschnitten am Kopf, Bart und Schnurrbart ausführen;
5. Haare am Kopf, Bart und Schnurrbart rasieren;
6. Haare kalt frisieren; chemische und elektrische Dauerwelle durchführen;
7. Haare waschen und Kopfmassage durchführen; Kompressen auflegen und Gesicht massieren;

8. chemische Präparate und Lösungen auf die Haare auftragen;
9. Haare mit Lockenwicklern, speziellen Haarklemmen und -zangen frisieren;
10. Haare nach modischen Trends und Besonderheiten des Kundengesichts kämmen und stylen;
11. Frisuren mit künstlichen Haarteilen (Chignons) und Perücken machen;
12. färbende und chemische Lösungen und Mixturen zubereiten;
13. Haare bleichen und in verschiedene Farben oder Tönungen färben;
14. abschließende Arbeiten der Kundenbedienung durchführen;
15. Werkzeuge desinfizieren, reinigen und richten;
16. festgelegte Arbeitsziele erreichen;
17. Hygienevorschriften einhalten;
18. Arbeitsschutz- und Brandschutzvorschriften einhalten;
19. eigene Arbeit effizient planen, Selbstkontrolle durchführen, den Arbeitsplatz organisieren.

Der Friseur/die Friseurin soll Folgendes wissen:

1. Struktur und Eigenschaften von Haut und Haaren; Hygienevorschriften; Methoden der ersten medizinischen Hilfe;
2. Ausrüstung von Friseurbetrieben, Apparate, Einrichtung, verwendete Werkzeuge;
3. Regeln zur Organisation des Arbeitsplatzes; Ordnung der Verteilung von Werkzeug und Zubehör am Arbeitsplatz;
4. Funktionen und Aufbau von Geräten, Werkzeugen, Apparaten; Betriebs- und Lagerungsvorschriften;
5. die zu verwendenden Stoffe, Mittel, ihre Anwendungsbereiche; Verbrauchsnormen;
6. Arten, Funktionen und Anwendungsbereiche von Wäsche;

7. Arten von Frisuren, Methoden zum Frisieren von Kopfhhaaren, Rasieren von Kopf-, Bart- und Schnurrbarthaaren;
8. Zusammensetzung von färbenden und chemischen Lösungen und Mixturen; ihre Wirkung auf Haut und Haare;
9. Regeln und Methoden des Frasierens (Ondulierens) in kaltem oder heißem Zustand sowie der Dauerwelle;
10. Regeln und Technik des Bleichens und Färbens von Haaren;
11. Grundlagen der Berufsethik einer Fachkraft im Bereich Bevölkerungsdienstleistungen;
12. Modetrends in der Sowjetunion und im Ausland;
13. Vorschriften und Regeln des Arbeitsschutzes, der Arbeitssicherheit und des Brandschutzes;
14. Grundlagen der Arbeits- und Produktionswirtschaft im Umfang, der durch die "Allgemeinen Bedingungen" des Einheitlichen Verzeichnisses der Tarife und Qualifikationen für Arbeitertätigkeiten und -berufe, Ausgabe 1 und Ergänzungen zu Punkt 8 dieser "Allgemeinen Bestimmungen" vorgeschrieben ist.

Zentrale Inhalte:

Diese Informationen liegen (noch) nicht vor.

Praxisanteil und Ort:

Diese Informationen liegen (noch) nicht vor.

Ausbildungsdauer:

1 Jahr(e) 6 Monat(e)

Anmerkung zur Ausbildungsdauer:

keine.

Grundlage zur Aufnahme der Berufsausbildung ist der Abschluss der mittleren Allgemeinbildung.

Ausbildungsregelung im Original:

[udssr_friseur_1985_ru_3](#) 1.40 MB

Art der Ausbildungsregelung im Original:

Offizielles "Sammelwerk von Lehrplänen und -programmen zur Vorbereitung in beruflich-technischen Schulen von:

Friseuren, Ausbildungsdauer 1,5 Jahre

Friseuren und Manikürefachkräften, Ausbildungsdauer 3 Jahre

Damenfriseuren, Ausbildungsdauer 1 Jahr

Herrenfriseuren, Ausbildungsdauer 1 Jahr"

Verabschiedet vom Staatskomitee für beruflich-technische Bildung der UdSSR vom 27.12.1985